

**Beschlussvorlage der Verwaltung
Nachtragsvorlage**

Diese Vorlage

- ersetzt die Ursprungsvorlage.
- ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	28.05.2009	öffentlich
Sozial- und Gesundheitsausschuss	09.06.2009	öffentlich
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	16.06.2009	öffentlich
Hauptausschuss	18.06.2009	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	25.06.2009	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlage "Stadthalle Bielefeld" vom 27.06.2008

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Mitte 05.06.2008
 SGA 10.06.2008
 HA 12.06.2008
 Rat der Stadt 19.06.2008

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Mitte, der Sozial- und Gesundheitsausschuss, der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss und Hauptausschuss empfehlen dem Rat den nachfolgenden Beschluss zu fassen.

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlage „Stadthalle Bielefeld“ vom 27.06.2008 laut Anlage zur Vorlage.

Begründung:

Das Amtsgericht Bielefeld hat in seinem Beschluss vom 17.03.2009 in einem Einzelfall ein anhängiges Bußgeldverfahren eingestellt. Grund hierfür war unter anderem, dass laut Satzung der Alkoholkonsum nur in Verbindung mit einer Störung o. ä. eine ordnungswidrige Handlung darstelle. Da jedoch das alleinige Konsumieren von Alkohol mit der Benutzungssatzung verboten werden soll, ist eine Klarstellung im Satzungstext erforderlich.

Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Tim Kähler

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlage „Stadthalle Bielefeld“ vom 27.06.2008

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am

aufgrund der §§ 7, 8 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlage „Stadthalle Bielefeld“ beschlossen:

Artikel I

§ 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlage „Stadthalle Bielefeld“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Verhalten in der Grünanlage „Stadthalle Bielefeld“

(1) Jeder hat sich in der Grünanlage „Stadthalle Bielefeld“ so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Unabhängig von Absatz 1 ist in der Grünanlage generell verboten

- a) das aggressive Betteln, z. B. durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Einsatz von Hunden oder Zusammenwirken von Personen;
- b) das Lagern und Übernachten;
- c) das Abbrennen von Feuern;
- d) das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen;
- e) das Konsumieren von Alkohol.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld,